

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 20. Dezember 1956	Nr. 49
Tag	Inhalt	Seite
5.12.56	Anordnung über die Auflösung des VEB Filmtheater	433
8.12.56	Anordnung über die Änderung der Zuordnung von Gasebetrieben	433
8.12.56	Anordnung über die Errichtung der Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör	434
22.11.56	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von feuerfestem Material im Jahre 1957	434
29.11.56	Anordnung über die Rückgabe von Spezialdruckbehältern für verflüssigtes Chlor	435
9.11.56	Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 123. — Fleischwölfe	436

Anordnung über die Auflösung des VEB Filmtheater. Vom 5. Dezember 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1
Der VEB Filmtheater ist mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufzulösen.

§ 2
(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 sind die Lichtspieltheater des aufzulösenden VEB Filmtheater den volkseigenen Kreislichtspielbetrieben an ihrem Sitz als Betriebsteile anzugliedern, wobei diese die bisher von den Lichtspieltheatern verwalteten Vermögenswerte zu übernehmen haben.

(2) Die Planaufgaben des aufgelösten Betriebes werden Bestandteile der Pläne der übernehmenden Betriebe.

§ 3
Die Liquidation des aufgelösten Betriebes wird vom Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, geregelt. Dieses bestellt die Liquidatoren. Es ist eine Liquidations-Schlußbilanz zum 31. März 1957 aufzustellen. Die zu diesem Stichtag verbleibenden Umlaufmittel werden — soweit sie nicht den volkseigenen Kreislichtspielbetrieben übertragen werden — vom Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, übernommen.

§ 4
(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. März 1956 über die Bildung des VEB Filmtheater (GBl. II S. 75) außer Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1956

Der Minister für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. **B e c h e r**

Anordnung über die Änderung der Zuordnung von Gasebetrieben.

Vom 8. Dezember 1956

Im Einvernehmen mit dem Magistrat von Groß-Berlin und den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1
Die dem Magistrat von Groß-Berlin unterstehenden Betriebe

VEB T e g a, Berlin-Weißensee,
VEB A g a, Berlin-Adlershof,
VEB I g a, Berlin-Hohenschönhausen,

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie eingegliedert und der Hauptverwaltung Anorganische Chemie, WB Technische Gase, zugeordnet.

§ 2
Auf die in § 1 genannten Betriebe finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung

§ 3
Die Planaufgaben der Betriebe werden vom Zeitpunkt ihrer Eingliederung in den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie an in dessen Gesamtplan einbezogen. Sie sind in dem Plan Vorschlag des Ministeriums für Chemische Industrie für das Jahr 1957 entsprechend zu berücksichtigen.

§ 4
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1956

Der Minister für Chemische Industrie
Prof. Dr. W i n k l e r 1